

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 10

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

1000/
06930



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

9. Jahrgang

27. September 2000

Nr. 10

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999	162
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999	167
Satzung zur Änderung von Satzungen der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam vom 13. Juli 2000	174
Satzung zur Änderung von Satzungen der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam vom 14. Juli 2000	176

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Informatikfächer
- § 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Teil 2 Themenkomplexe

- § 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen
- § 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe
- § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern
- § 6 Betriebspraktikum

Teil 3 Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

- § 7 Ziel des Bachelorstudiums
- § 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
- § 9 Die ersten vier Semester des Bachelorstudiums
- § 10 Die Semester 5 bis 7 im Bachelorstudiengang

Teil 4 Masterstudiengang („Graduate Program“)

- § 11 Ziel des Masterstudiums
- § 12 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
- § 13 Zulassungsantrag
- § 14 Zulassungskommission
- § 15 Gliederung des Masterstudiums
- § 16 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Informatikfächer

Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als Informatikfächer bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet.

§ 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Über die Minimalanforderungen des Fachstudiums in Informatik hinaus sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Informatik, allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse in Wahlfächern (Studium generale) oder spezielle vertiefte Kenntnisse in einem Nebenfach erwerben. Bei der Gestaltung dieses Studienteils sollten die Studierenden intensiv von der Studienfachberatung gebrauch machen.

- Zur Vertiefung in der Informatik dienen Lehrveranstaltungen aus der Informatik, welche über die Mindestleistungen in Informatik hinausgehen.
- Ein Nebenfach ist ein von der Informatik dem wissenschaftlichen Inhalt nach verschiedenes Fach. Als Nebenfach ist jedes an der Universität Potsdam oder benachbarten Universitäten vertretene Fach zugelassen. Die Nebenfachstudien folgen den Ordnungen des jeweiligen Nebenfachträgers.
- Im Studium generale bzw. den Wahlfächern erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten. Das Studium generale bzw. die Wahlfächer unterscheiden sich von einem Nebenfach darin, dass sie fächerübergreifend sind und sich ihrem Inhalt nach nicht einem einzelnen Fach zuordnen lassen.

Teil 2 Themenkomplexe

§ 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen

Den Informatikfächern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Dabei ist es

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000

durchaus möglich, dass ein Themenkomplex mehreren Informatikfächern oder eine Lehrveranstaltung mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden kann. Zum erfolgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren.

§ 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe

Die folgende Liste von Themenkomplexen versucht, den derzeitigen Stand der Entwicklung der Informatik in Wissenschaft und Lehre darzustellen. Es können neue Themenkomplexe hinzukommen oder bestehende entfallen. Sofern es möglich schien, ist eine Zuordnung der Themenkomplexe zu den Informatikfächern angegeben.

1. Themenkomplex „Theoretische Grundlagen der Informatik“:

Zu diesem Komplex gehören Themen, in denen vorwiegend mit mathematischen Methoden Grundprinzipien von Informationsverarbeitung modelliert und analysiert werden: z.B. Automaten, Sprachen, Berechenbarkeit, Datenstrukturen, Algorithmen, Komplexität, Semantik, Programmierparadigmen, Petrinetze, neuronale Netze, Informationstheorie, Codierungstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)

2. Themenkomplex „Grundlagen der Programmierung“:

Es werden Grundbestandteile von Programmen und Techniken der Programmierung und Programmanalyse erlernt: z.B. Algorithmen, Datenstrukturen, abstrakte Datentypen, objektorientierte Programmierung, parallele Algorithmen, funktionale Programmierung, logische Programmierung, Programmverifikation, Graphenalgorithmen, effiziente Algorithmen, Analyse von Algorithmen. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)

3. Themenkomplex „Systemtechnische Grundlagen“:

Zu diesem Komplex gehören die für Informatiker wesentlichen Themen der Systemtechnik: z.B. Systemtheorie, Graphen und ihre Anwendung in der Systemmodellierung, Simulation, Systemoptimierung. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik oder Praktische Informatik)

4. Themenkomplex „Rechnerbetriebssoftware“:

Rechnerbetriebssoftware besteht aus Softwareteilsystemen, welche die Funktion von Rechnern in verschiedenen Einsatzbereichen ermöglichen oder unterstützen: z.B. Betriebssysteme, Rechnernetze, Protokolle, Programmiersprachen, Übersetzer, Interpreter, Benutzerschnittstellen, verteilte Systeme, Leistungsmessung. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

5. Themenkomplex „Kommunikationstheorie und -technik“:

Es werden die theoretischen Grundlagen von

Informationsübertragung und Kommunikation sowie deren technische Realisierung studiert: z.B. Informationstheorie, Codes, Kryptographie, Datensicherheit, Kommunikationsmedien, Mensch-Maschine-Kommunikation, Benutzerschnittstellen und Ergonomie, Dialogsysteme, Sprachanalyse und -synthese, Datenkompression, Mustererkennung, Protokolle. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik oder Theoretische Informatik)

6. Themenkomplex „Grundlagen der Softwareentwicklung“: Dieser Themenkomplex befasst sich mit der Schaffung und Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Entwicklung, Anwendung und Wartung von Softwareprodukten: z.B. Softwarearchitektur, Softwareentwicklung, Analyse von Softwaresystemen, Modelle und Methoden, Dokumentation, Softwarenormen, Softwarewartung, Softwaremanagement, Softwarequalitätssicherung, Echtzeitsysteme. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

7. Themenkomplex „Rechner- und Netzbetrieb“: In diesem Themenkomplex wird das Programmieren im Kleinen in Programmiersprachen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Berufspraxis wichtig sind, praktisch geübt. Ferner werden hier praktische Aufgaben und Techniken der Rechner- und Netzverwaltung und -wartung gelehrt. Dazu gehören unter anderem Installationen in unzureichend bekannten Umgebungen, Messtechniken und Dokumentationstechniken: z.B. Rechnerpraktikum, Rechner- und Netzbetrieb, Installation von Software, Messen von Systemverhalten. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

8. Themenkomplex „Technische Grundlagen der Informatik“: Es werden die technischen Grundlagen, die zum Verständnis von informationsverarbeitenden Maschinen erforderlich sind, behandelt: z.B. Rechnerarchitektur, Mikroprogrammierung, technische Bauelemente und Baugruppen, Rechnernetze, Hardwaremodelle, Schaltwerktheorie, Hardware-Beschreibungssprachen, VLSI-Technik, Testen, Fehlertoleranz, Codes, Molekular-Rechner, Spezialrechner, Robotik. (Informatik-Fachzuordnung: Technische Informatik)

9. Themenkomplex „Informationssysteme“: Es werden Systeme zur systematischen Speicherung und Aufbereitung von Information behandelt: z.B. Datenbanken, Information Retrieval, Expertensysteme, Wissensauswertung, deduktive Datenbanken, objektorientierte Datenbanken, Anwendungen von Informationssystemen, Datensicherheit. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)

10. Themenkomplex „Künstliche Intelligenz“: Dieses Gebiet befasst sich mit dem Entwurf und der Konstruktion von Systemen, welche für einzelne Anwendungsgebiete jeweils "intelligente" Problemlösungen oder -entscheidungen automatisch bestimmen: z.B. Inferenz-

systeme, Wissensdarstellung und -verarbeitung, logische Programmierung, maschinelles Lernen, Programmier-techniken der Künstlichen Intelligenz, Programmsynthese, neuronale Netze, intelligente Agentensysteme, Computerlinguistik, Kommunikation in natürlichen Sprachen, Übersetzung natürlicher Sprachen, Robotik, Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)

11. Themenkomplex „Graphische und multimediale Systeme“: Es werden Methoden der Verarbeitung von Information, welche in unterschiedlichster Form gegeben ist, und ihre Umsetzung in verschiedene Informationsmedien behandelt: z.B. Computergraphik, CAD-Systeme, Bildanalyse, Robotik, Bildübertragung, Bildkompression, Computervision, Animation, Visualisierung, Anwendungen graphischer Systeme, Tonverarbeitung, Multimedia-technik. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik oder Technische Informatik)

12. Themenkomplex „Informatik und Gesellschaft“: Es wird die Wirkung der Informatik im Kontext der Entwicklung der Gesellschaft und die Stellung des Informatikers, seine Aufgaben und seine Verantwortung in der Gesellschaft behandelt: z.B. Ethische Fragen der Informatik, Datenschutz, Informatik und das Recht, Rationalisierung in der Industrie, Ergonomie, Urheberrecht, Wissenschaftstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

13. Themenkomplex „Didaktik der Informatik“: Es werden Methoden zur Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich der Informatik erlernt; derartige Methoden werden sowohl im Bereich der Schule wie auch in der Industrie (z.B. Einweisung von Kunden) benötigt: Didaktik der Informatik für die Schule, Demonstration von Informatikmethoden, Demonstration von Systemarchitekturen, rechnerunterstützte Lehre, Lehre durch Telepräsenz. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

Ferner gehört zum erfolgreichen Informatikstudium die Fähigkeit, mit mathematischen Gegenständen umzugehen und Methoden der Mathematik anzuwenden. Der zugehörige Themenkomplex ist folgendermaßen umschrieben:

14. Themenkomplex „Mathematische Grundlagen“: Hauptinhalt sind Teilgebiete der Mathematik, die für die Informatik oder die Softwaresystemtechnik als Werkzeug oder Methoden bedeutsam sind. Dabei werden insbesondere mathematische Methoden des Beweisens und Modellierens gelehrt: z.B. Mathematik für Informatiker und Softwaresystemtechniker, Logik, wissenschaftliches Rechnen, Numerik, Computeralgebra, Visualisierung wissenschaftlicher Daten. (Informatik-Fachzuordnung: keine oder keine feste)

§ 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern

Typischerweise sind einem Themenkomplex mehrere Lehrveranstaltungen oder Themen zugeordnet. Wegen der Dynamik des Fachs Informatik wird die Liste der Themenkomplexe und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen oder Themen zu Themenkomplexen jeweils sinngemäß modifiziert. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Lehrveranstaltungen, womöglich sogar mit dem selben Titel, mehreren Themenkomplexen zuzuordnen sind. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass Informatiklehrveranstaltungen angeboten werden, welche in dieser Themenliste nicht auftreten und die dann im Einzelfall zugeordnet werden. Auskunft dazu gibt die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik.

§ 6 Betriebspraktikum

(1) Ein Leistungsnachweis kann durch ein Betriebspraktikum erbracht werden. Ein Betriebspraktikum ist eine Vollzeittätigkeit im Informatik-Umfeld in Industrie oder Verwaltung. Sein Ziel ist berufsrelevante Erfahrung in das Studium einzubeziehen. Das Praktikum wird durch einen institutsöffentlichen Bericht (in der Regel einen Vortrag) und je einen schriftlichen Bericht der Studierenden und des Betriebs abgeschlossen.

(2) Die typische Dauer eines Betriebspraktikums beträgt zwischen acht und zwölf Wochen. Bei dieser Dauer wird es mit drei Leistungs- und Belegungspunkten angerechnet. Über längere Laufzeiten und ihre Anrechnung entscheidet der Studienausschuss auf Antrag der Studierenden. In der Regel können nicht mehr als neun Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum erbracht werden.

(3) Die Planung des Praktikums erfolgt gemeinsam durch die Studierenden, den Betrieb und das Institut für Informatik. Um die Relevanz des Praktikums für das Studium zu sichern, muss jedes Praktikum einzeln vom Studienausschuss oder seiner/m dafür Beauftragten aufgrund des vorgelegten Plans genehmigt werden. Dabei sollten die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Informatikstudium relevant sein.

Teil 3 Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

§ 7 Ziel des Bachelorstudiums

Der Bachelor-Grad in Informatik (Bachelor of Science in Computer Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor,

vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Die Hauptlehrveranstaltungen sind so auf die Semester verteilt, dass man sie in der Regel nur bei einem Studienbeginn im Wintersemester in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann.

§ 9 Die ersten vier Semester des Bachelorstudiums

(1) In den ersten vier Semestern erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik, vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Themenkomplexen der Informatik oder Grundkenntnisse in einem Nebenfach oder breit gestreute Kenntnisse in Wahlfächern.

(2) Die folgende Verteilung der Studienleistungen in den ersten vier Semestern wird empfohlen; dabei wird von mindestens und ungefähr 30 Leistungspunkten pro Semester ausgegangen:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte).
- Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).
- Mathematik (18 Leistungspunkte).

- Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte).
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte).
- Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
- Ein Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte).

Die verbleibenden 15 Leistungspunkte können durch weitere Lehrveranstaltungen im Fach Informatik, durch Nebenfachstudium oder Studium generale eingebracht werden. Studenten, die Nebenfachabschlüsse anstreben, wird empfohlen mit dem Studium des Nebenfachs schon in den ersten vier Semestern zu beginnen.

(3) Die keinem Themenkomplex zugeordnete Lehrveranstaltung „Übersicht“ soll in der Regel im ersten Semester besucht werden. In ihr werden typische Fragestellungen und Lösungsmethoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik mit dem Ziel behandelt, einen allgemeinen Überblick über das Fach zu bieten und eine Einordnung des Stoffes der übrigen Themenkomplexe in die unterliegenden Denkmodelle zu ermöglichen.

(4) Die folgende Tabelle stellt eine Struktur des Studiums in den ersten vier Semestern dar, welche einen möglichen Wechsel zwischen dem Bachelorstudiengang Informatik, dem Diplomstudiengang Informatik und dem Bachelorstudiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam als Optionen berücksichtigt.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
je 4 SWS	Übersicht	Theoretische Grundlagen 1-2		freie Wahl
je 4 SWS	Mathematik für Informatiker 1-3			freie Wahl
je 4 SWS	Grundl. der Programmierung 1-2		Grundl. der Softwareentwicklung 1-2	
je 4 SWS	Systemtechnische Grundlagen 1-2		Proseminar (2SWS) + freie Wahl (2SWS)	freie Wahl
je 4 SWS	Rechner- und Netzbetrieb 1-2		Technische Grundlagen 1-2	

§ 10 Die Semester 5 bis 7 im Bachelorstudiengang

Für die Semester 5 bis 7 wird der folgende Plan empfohlen:

1. Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten, verteilt auf drei der Informatikfächer mit jeweils mindestens 15 Leistungspunkten aus jedem der gewählten Fächer. Zu den 63 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten, in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienar-

beit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, großer Beleg u.ä. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

2. Weitere Studienleistungen in der Informatik, in einem Nebenfach oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten.

3. Die Gesamtzahl der zum Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik und andere Fächer ergibt sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

Teil 4 Masterstudiengang („Graduate Program“)

§ 11 Ziel des Masterstudiums

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben eine forschungsorientierte Ausbildung erhalten und werden typischerweise als Führungskräfte in Entwicklung und Forschung eingesetzt werden. Die Lehrinhalte des Masterstudiums sind durch Vertiefung von Grundlagenwissen, Vermittlung modernster Forschungsergebnisse und eigenständige Forschung geprägt.

§ 12 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Das Masterstudium kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 Zulassungsantrag

1. Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich bei dem zuständigen Organ einzureichen. Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt der Studienausschuss.
2. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission.
3. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.
4. Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die in §15 genannten angemessenen Vorkenntnisse (in der Regel der Bachelor-Abschluss) nicht erfüllt sind und auch nicht durch ein Nachholstudium im Umfang von maximal 40 Belegungspunkten erfüllt werden können. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann die Zulassungskommission die/den Bewerberin/Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen; in diesem Falle legt sie die dafür verfügbaren Belegungspunkte fest.

§ 14 Zulassungskommission

1. Die Zulassungskommission wird vom Studienausschuss eingesetzt, der auch ihre Amtszeit bestimmt. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

2. Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) angehören, davon jedoch mindestens zwei dem Institut für Informatik. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Professorinnen und/oder Professoren sein, davon muss eine/r dem Institut für Informatik angehören.

3. Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

4. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Gliederung des Masterstudiums

Unter der Annahme angemessener Vorkenntnisse sind die Studienleistungen in den Semestern acht bis zehn folgendermaßen gegliedert:

1. Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten. Unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse des Studierenden sollen diese so auf die fünf Informatikfächer verteilt werden, dass eine angemessene Breite und Tiefe erreicht wird. Einzelheiten werden in Absprache mit der/dem jeweiligen Betreuer/in oder der Studienfachberatung geklärt. Zu den 51 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten, welche in Lehrveranstaltungen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Semesterarbeit, Seminar oder Oberseminar, Projekt.
2. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.
3. Studienleistungen in der Informatik, den Nebenfächern oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens neun Leistungspunkten.
4. Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

§ 16 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

Es wird empfohlen, dass die Studierenden sich sofort bei Beginn ihres Masterstudiums eine/n Betreuer/in und ein Thema für ihre Masterarbeit suchen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte individuell mit der/dem Betreuer/in unter Berücksichtigung des späteren Themas der Masterarbeit beraten werden. Die Lehrveranstaltungen sollten so auf die Semester 8 bis 10 verteilt werden, dass für die zum Thema notwendigen Untersuchungen und Entwicklungen und die rechtzeitige Erstellung der Masterarbeit genügend Zeit bleibt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 17 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Die Zuordnung der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Themenkomplexen bzw. den Fächern erfolgt über die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Insbesondere wird dort festgelegt, welche Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Studienabschnitte geeignet sind.

(3) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

§ 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im BA/MA-Studiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Graduierung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Studiausschuss
- § 5 Informatikfächer
- § 6 Anerkennung von Leistungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Bachelorstudiengang

- § 13 Belegungspunkte für das Bachelorstudium
- § 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

Teil 3 Masterstudiengang

- § 15 Belegungspunkte für das Masterstudium
- § 16 Leistungsumfang des Masterstudiums
- § 17 Masterarbeit

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Graduierung
- § 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Graduierung

(1) Ziel des Bachelorstudiums
Der Bachelor-Grad in Informatik (Bachelor of Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000

oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Mit der Graduierung am Ende des Masterstudiums in Informatik wird den Kandidatinnen/Kandidaten bescheinigt, dass sie zusätzliche und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Informatik besitzen, die es ihnen in besonderem Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis des Informatikers in Forschung und Entwicklung tätig zu werden, den jeweiligen Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Informatik in die Praxis einzubringen, und dass sie durch eine wissenschaftliche Forschungsarbeit im Fach Informatik neue Ergebnisse zur wissenschaftlichen Erkenntnis im Fach Informatik beigetragen haben.

§ 2 Abschlussgrade

(1) Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“, abgekürzt als „BSc. bzw. MSc.“. Zur Differenzierung darf die/der Träger/in dem Grad den Zusatz „Universität Potsdam“ oder eine sinngemäße Abkürzung davon hinzufügen.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Dauer eines Betriebspraktikums und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4 Studiausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Informatik wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Studiausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge bestellt, dem vier Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in angehören.

(2) Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge der Informatik oder der Softwaresystemtechnik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut angehören.

(3) Der Studiausschuss im Sinne dieser Ordnung kann mit dem Studiausschuss im Sinne der Graduierungsordnung für die Studiengänge in Softwaresystemtechnik und dem Prüfungsausschuss im Sinne der Diplomprüfungsordnung Informatik identisch sein.

(4) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Studiausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(5) Der Studiausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen. Er ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltung in Themenkomplexe oder Fächer und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte; Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.
6. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden und ihrer/seinen Stellvertreter/in übertragen.

§ 5 Informatikfächer

(1) Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als „Informatikfächer“ bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet. Die jeweils aktuellen Themenkomplexe werden in der Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik identifiziert; dort wird auch eine Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und von Themenkomplexen zu Fächern vorgenommen.

(2) Der Studiengang sieht frei wählbare Anteile vor, welche zur Vertiefung oder Verbreiterung der Kenntnisse in Informatik, zum Studium eines Nebenfaches oder zum Erwerb von Allgemeinkenntnissen genutzt werden können (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 2).

(3) Ein Nebenfach ist ein von der Informatik dem wissenschaftlichen Inhalt nach verschiedenes Fach. Als Nebenfach ist jedes an der Universität Potsdam oder benachbarten Universitäten vertretene Fach zugelassen. Die Nebenfachstudien folgen den Empfehlungen des jeweiligen Nebenfachträgers.

§ 6 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Informatik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Informatik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studiausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der anerkannten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird die abgebildete Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden sinngemäß umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studiausschuss festgelegt.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Betriebspraktikum anerkannt werden.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

1. Themenkomplex, in dem er erbracht wurde.
2. Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 10, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte oder keine vergeben werden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden in der Regel einhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung erheblich vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen in der Informatik abweichen. Über Ausnahmen entscheidet der Studiausschuss.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunkts gilt derjenige der Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess jeweils gezeigten Leistungen bestimmt.

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrkräften die Information zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie den Studierenden die jeweiligen Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbinden. Der Leistungsprozess besteht aus von den Lehrkräften festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen usw.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorleistungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzei-

tig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation des Instituts für Informatik (z.B. durch Aushang oder im Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekanntgegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Studienausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Studiengänge Informatik angeboten werden, sondern die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegungspunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Bachelorstudienganges Informatik erhalten die Studierenden eine gewisse Anzahl von Belegungspunkten (vgl. §§ 13 und 17).

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung bekunden die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der vierten Woche vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegungspunkte – außer im Fall der Diplomarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Zieht der/die Student/in die Belegung fristgerecht zurück, so erhält er/sie die entsprechenden Belegungspunkte zurück.

(5) Studierende können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen durch den Studienausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 10 Notenskala

Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte im jeweiligen Studiengang erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen, für welche Belegungspunkte angerechnet wurden, unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Themenkomplexe bzw.

Fächer und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,2: | mit Auszeichnung |
| 1,3 bis einschließlich 1,5: | sehr gut |
| 1,6 bis einschließlich 2,5: | gut |
| 2,6 bis einschließlich 3,5: | befriedigend |
| 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend |

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in einem der Studiengänge Informatik an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Studiausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche alle Lehrveranstaltungen enthält, für welche dem Studierenden im jeweiligen Studiengang bislang Belegungspunkte angerechnet wurden, unter gleichzeitiger Angabe der erworbenen Leistungspunkte, des Themenkomplexes und ggf. der Benotungsinformation. Diese Bescheinigung wird von der/vom Vorsitzenden des Studiausschusses unterzeichnet.

(8) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt. Die englische Version richtet sich nach den nordamerikanischen Gepflogenheiten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt ohne triftige Gründe versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige

Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Teil 2 Bachelorstudiengang

§ 13 Belegungspunkte für das Bachelorstudium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden jeweils 240 Belegungspunkte.

§ 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

(1) Zur Erlangung des Bachelor-Grades sind 210 Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens benotete 18 Leistungspunkte in Mathematik
2. Mindestens insgesamt 144 Leistungspunkte in Informatik, welche in der Regel folgendermaßen verteilt sein müssen:
 - Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
 - Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Mathematik (18 Leistungspunkte)
 - Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
 - Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
 - Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
 - Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte)

- Weitere mindestens benotete 15 Leistungspunkte in jedem von drei der fünf Informatikfächer.
 - Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 15 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
3. mindestens 48 weitere Leistungspunkte aus der Informatik oder anderen Studienfächern.

(2) In der Regel müssen mindestens 160 Leistungspunkte benotet sein.

Teil 3 Masterstudiengang

§ 15 Belegungspunkte für das Masterstudium

Mit dem Eintreten in das erste Fachsemester des Masterstudienganges erhalten die Studierenden jeweils 120 Belegungspunkte einschließlich der für die Masterarbeit erforderlichen Punkte. Zusätzlich erhalten sie maximal 40 Belegungspunkte für den Fall eines von der Zulassungskommission auferlegten Nachholstudiums.

§ 16 Leistungsumfang des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt drei Semester, falls kein Nachholstudium oder ein Nachholstudium mit weniger als 15 Belegungspunkten erforderlich ist.

(2) Zur Graduierung mit dem Master in Informatik sind die folgenden Kenntnisse bzw. Studienleistungen nachzuweisen:

- Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten.
- Studienleistungen in beliebigen Fächern im Umfang von mindestens neun Leistungspunkten.
- Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

(3) Zur Graduierung müssen von den 60 Leistungspunkten - außer der Masterarbeit - mindestens 50 benotet sein. Die Masterarbeit ist immer benotet.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit in Informatik zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit zur Bearbeitung einer Fragestellung der Informatik mit bekannten Methoden. In der Regel wird eine Masterarbeit einen neuen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in der Informatik liefern.

(2) Masterarbeiten werden grundsätzlich von einer/einem Professor/in der Informatik oder einer/m für ein Gebiet der Informatik Habilitierten betreut. Eine Mitbetreuung durch andere Wissenschaftler/innen ist möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten Fachsemesters vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann der Studiausschuss eine Verlängerung genehmigen.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Weitere Einzelheiten werden durch das Institut für Informatik geregelt.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt, von denen eine/r die/der Betreuer/in ist. Bei einer Beurteilungsdifferenz von mehr als 1,0 entscheidet der Studiausschuss über das weitere Verfahren.

(6) Bei der Ablehnung einer Masterarbeit trifft der Studiausschuss Entscheidungen zu den folgenden Fragen:

- Mögliche Schritte im konkreten Falle, um einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. Dabei kann der Ausschuss vorsehen, dass die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist erneut eingereicht werden darf.
- Modifikationen des Verfahrens, sofern das angewandte Begutachtungsverfahren auf den konkreten Fall nicht anwendbar ist.

(7) Eine abgelehnte Masterarbeit kann nur einmal nach Überarbeitung neu eingereicht werden. Eine zweite Ablehnung gilt als endgültig. Bei endgültiger Ablehnung einer Masterarbeit werden dem Studenten 30 Belegungspunkte angerechnet.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungs-

punkte geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmung über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im BA/MA-Studiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung von Satzungen der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel I

In nachfolgenden Satzungen werden die Worte ‚Philosophische Fakultät I‘ durch die Worte ‚Philosophische Fakultät‘ ersetzt:

1. Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam vom 14. Mai 1998, AmBek UP S. 118, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1999, AmBek UP 2000 S. 63
2. Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam vom 3. Dezember 1998, AmBek UP 1999 S. 2

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

3. Studienordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 22. Mai 1997, AmBek UP 1999 S. 93
4. Besondere Prüfungsbestimmungen für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 22. Mai 1999, AmBek UP S.96

Anglistik und Amerikanistik

5. Studienordnung für die Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 75
6. Besondere Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 115

Deutsch

7. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Deutsch an der Uni-

versität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S. 138

8. Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1997 S. 267

Englisch

9. Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Englisch an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 70
10. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 74

Germanistik

11. Studienordnung für die Studiengänge am Institut für Germanistik der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1997 S. 256
12. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge des Instituts für Germanistik an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1997 S. 265
13. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1997 S. 266

Geschichte

14. Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 - Korrigierte Fassung - AmBek UP 1996 S. 21
15. Besondere Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 - Korrigierte Fassung - AmBek UP 1996 S. 27

Griechische Philologie

16. Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, AmBek UP 1996 S. 191
17. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Griechische Philologie an der Universi-

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 14. August 2000

tät Potsdam vom 15. Dezember 1995, AmBek UP 1996 S. 193

Jüdische Studien

18. Studienordnung für den Magister-Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam (StO Jüdische Studien) vom 15. Juli 1994, AmBek UP S. 98
19. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies an der Universität Potsdam (StO Jüdische Studien) vom 15. Juli 1994, AmBek UP S. 102

Latein/Lateinische Philologie

20. Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in Magisterstudiengängen sowie des Faches Latein in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, AmBek UP 1996 S. 164
21. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Lateinische Philologie an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, AmBek UP 1996 S. 168
22. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, AmBek UP 1996 S. 169
23. Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam vom 30. Juni 1998, AmBek UP 1999 S. 9

Philosophie

24. Studienordnung für das Studium der Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995, AmBek UP 1997 S. 270
25. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995, AmBek UP 1997 S. 273
26. Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam vom 9. Juli 1998, AmBek UP 1999 S. 10

Religionswissenschaft

27. Studienordnung für das Magisternebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995, AmBek. UP 2000, S. 108
28. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Religionswissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995, AmBek. UP 2000, S. 112

Romanistik

29. Studienordnung für das Studium der Fächer Französische Philologie (Galloromanistik), Italienische Philologie (Italianistik) und Spanische Philologie (Hispanistik) als Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang und für das Studium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 1994, AmBek UP 1995 S. 106
30. Besondere Prüfungsbestimmungen in den Fächern Französische Philologie (Galloromanistik), Italienische Philologie (Italianistik) und Spanische Philologie (Hispanistik) als Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang und für das Studium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 1994, AmBek UP 1995 S. 115

Russisch

31. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 284

Slavistik

32. Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 275
33. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, AmBek UP 1997 S. 282

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung von Satzungen der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 14. Juli 2000

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel I

In nachfolgenden Satzungen werden die Worte ‚Philosophische Fakultät II‘ durch die Worte ‚Humanwissenschaftliche Fakultät‘ ersetzt:

1. Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam vom 20. November 1997, AmBek UP 1998 S. 31
2. Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam vom 27. April 1995, AmBek UP S. 81

Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik)

3. Studienordnung für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek UP 1998 S.48
4. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek 1998 S. 52

Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik

5. Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek UP 2000 S. 2
6. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek UP 2000 S. 6
7. Studienordnung für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlin-

guistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek UP 2000 S. 9

8. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, AmBek UP 2000 S. 13

Arbeitslehre

9. Studienordnung für das Fach Arbeitslehre Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, AmBek UP 1997 S. 32
10. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Arbeitslehre der Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, AmBek UP 1997 S. 37
11. Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 12. Dezember 1999, AmBek UP 2000, S. 113

12. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 16. Dezember 1999, AmBek UP 2000, S. 119

13. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam vom 16. Dezember 1999, AmBek UP 2000, S. 120

Arbeitswissenschaft

14. Studienordnung für das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) Sekundarstufe II in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, AmBek UP 1997 S. 26
15. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, AmBek UP 1997 S. 31

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 14. August 2000

Erziehungswissenschaft

16. Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Erziehungswissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1996 S. 174
17. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1996 S. 178
18. Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1997 S. 38

Erziehungswissenschaftliche Ausbildung

19. Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung vom 14. März 1996, AmBek UP S. 1979
20. Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) vom 22. Juni 1995, AmBek UP 1996 S. 110

Kunst

21. Studienordnung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1996, AmBek UP S. 183
22. Besondere Zwischenprüfungsbestimmungen für die Studiengänge Kunst für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995 einschließlich der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung, AmBek UP 1996 S. 190
23. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Kunst an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 einschließlich der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung, AmBek UP 1998 S. 140
24. Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994, AmBek UP 1995 S. 2
25. Satzung zur Änderung des jeweiligen § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsord-

nung für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Januar 1997, AmBek UP S. 168

Musik

26. Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1998 S. 146
 27. Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 18. Mai 1999, AmBek UP S.46
 28. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1998 S.152
 29. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Musik an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S. 143
 30. Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S.141
 31. Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen und im Magisternebenfach vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1999 S.97
 32. Studienordnung für das Nebenfach Musik im Magisterstudiengang vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1999 S. 26
 33. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im Magisterstudiengang vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1999 S. 6
- ## **Musikpädagogik**
34. Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik an der Universität Potsdam vom 23. November 1995, AmBek UP 1997 S. 142
 35. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Universität Potsdam vom 23. November 1995, AmBek UP 1997 S. 151

Primarstufenspezifische Bereiche im Lehramt

36. Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe und des stufenübergreifenden Lehramtes Sekundarstufe I/Primarstufe vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1999 S.12

37. Berichtigung zur Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe und des stufenübergreifenden Lehramtes Sekundarstufe I/Primarstufe vom 13. Juli 1995, AmBek UP 1999 S.12

38. Besondere Prüfungsbestimmungen der weiteren Fächer im primarstufenspezifischen Bereich - siehe Fächer (Deutsch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport)

Psychologie

39. Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1996 S. 78

40. Berichtigung für die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1996 S. 111

41. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, AmBek UP 1996 S. 86

42. Studienordnung für das Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam vom 30. März 1995, AmBek UP 1997 S. 219

43. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam vom 30. März 1995, AmBek UP 1997 S. 220

Sachunterricht

44. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sachunterricht an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S. 139

Sonderpädagogik

45. Studienordnung für das Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik an der Universität Potsdam vom 18. Januar 1996, AmBek UP 1997 S. 234

Sport

46. Studienordnung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 11. April 1996, AmBek UP 1997 S. 126

47. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Sport an der Universität Potsdam vom 11. April 1996, AmBek UP 1997 S. 132

48. Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen vom 11. April 1996, AmBek UP 1997 S. 133

49. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sport an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S. 136

50. Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für den Lehramtsstudiengang Primarstufe Sport als weiteres Fach an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997, AmBek UP 1998 S. 134

Sportwissenschaft

51. Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. März 1996, AmBek UP 1997 S. 156

52. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 (Korrigierte Fassung), AmBek UP 1997 S. 174

53. Studienordnung für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 11. April 1996, AmBek UP 1997 S. 42

54. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 11. April 1996, AmBek UP 1997 S. 44

Technik/Technologie

55. Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, AmBek S. 130

56. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) an

1000/ 330
der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996, Am-
Bek S. 133

UNIVERSITÄT POTSDAM
Amtliche Bekanntmachungen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in
den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Pots-
dam in Kraft.

Herausgeber: Die Präsenz der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14409 Potsdam
Verantwortliche: Rektorat
Tel.: 0331/933 1789

ISSN 0643-8091

9. Jahrgang

24. September 2000

Nr. 11

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Studienordnung für das Magisterstudium Politikwissenschaft an der Universität Potsdam vom 3. Mai 2000	182
Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam vom 3. Mai 2000	186
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	188
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Gesellschaftswissenschaften (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	189
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Bereich Lernbereich (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	190
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	191
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Musik (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	192
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Bereich Naturwissenschaften (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	194
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Sozialunterricht (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	195
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Sport (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000	196